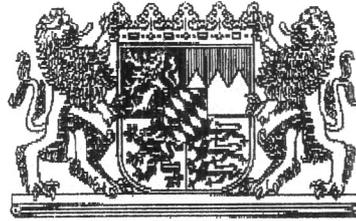


M 3 E 23.51077

09. Okt. 2023



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

Flughafen München
Nordallee 50, 85356 München Flughafen

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser
Aidenbachstr. 217, 81479 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 620, AS München,
Streitfeldstr. 39, 81673 München,

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lohhuber als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 16. Oktober 2023

folgenden

Beschluss:

M 3 E 23.51077

- 2 -

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, es vorläufig zu unterlassen, den Antragsteller nach Kroatien zurückzuführen. Zudem wird die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Regierung von Oberbayern – Zentrale Ausländerbehörde – mitzuteilen, dass der Antragsteller auf der Grundlage der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. September 2022 vorläufig nicht abgeschoben werden darf.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung der Antragsgegnerin, es vorläufig zu unterlassen, den Antragsteller nach Kroatien zu überstellen.
- 2 Der Antragsteller, eigenen Angaben zufolge afghanischer Staatsangehöriger, reiste gemeinsam mit seiner Frau und drei Kindern am 11. Juli 2022 in das Bundesgebiet ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) durch behördliche Mitteilung am 14. Juli 2022 Kenntnis erlangte. Am 29. August 2022 stellten er, seine Frau und die drei Kinder förmliche Asylanträge.
- 3 Eine EURODAC-Recherche ergab Treffer der Kategorie 1 für Kroatien.
- 4 Das Bundesamt stellte am 30. August 2022 ein Wiederaufnahmeersuchen an Kroatien. Mit Schreiben vom 12. September 2022 erklärten die kroatischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge des Antragstellers und seiner Familie.

M 3 E 23.51077

- 3 -

- 5 Mit Bescheid vom 15. September 2022, gerichtet an den Antragsteller, seine Frau und die drei Kinder, lehnte das Bundesamt die Asylanträge als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Kroatien an (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.
- 6 Am 4. Oktober 2022 erhob der Antragsteller, seine Frau und die Kinder beim Verwaltungsgericht München Klage gegen den Bescheid (M 3 K 22.507542).
- 7 Eine für den 15. und 16. Februar 2023 geplante Überstellung des Antragstellers und seiner Familie nach Kroatien wurde storniert, weil der Antragsteller am 15. Februar 2023 nicht in seiner Unterkunft angetroffen werden konnte. Daraufhin wurde der Antragsteller als unbekannt verzogen gemeldet und zur Festnahme ausgeschrieben.
- 8 Mit Schreiben an das Gericht vom 29. März 2023 teilte das Bundesamt mit, dass der Bescheid vom 15. September 2022 aufgehoben werde, da die Überstellungsfrist am 12. März 2023 abgelaufen sei und nunmehr eine Entscheidung im nationalen Verfahren ergehe. Mit Schreiben vom 31. März 2023 stellte das Bundesamt klar, dass die Bescheidsaufhebung nur die Ehefrau des Antragstellers und die Kinder betreffe. Der Antragsteller gelte seit dem 15. Februar 2023 als untergetaucht, weshalb die Überstellungsfrist verlängert worden sei und nunmehr am 12. März 2024 ende.
- 9 Eine Luftabschiebung des Antragstellers ist nunmehr für den 17. Oktober 2023 vorgesehen. Die Zentrale Ausländerbehörde bei der Regierung von Oberbayern beantragte mit Schreiben vom 26. September 2023 Abschiebungshaft in Form von Überstellungshaft bis zur Überstellung nach Kroatien. Mit Beschluss des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 29. September 2023 wurde gegen den Antragsteller die einstweilige Freiheitsentziehung für die Dauer von zwei Wochen angeordnet. Mit weiterem Beschluss

M 3 E 23.51077

- 4 -

des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 4. Oktober 2023 wurde gegen den Antragsteller Haft zur Sicherung des Überstellungsverfahrens angeordnet sowie bestimmt, dass der Vollzug der angeordneten Haft mit der Festnahme am 4. Oktober 2023 beginnt und spätestens am 17. Oktober 2023 ende. Der Antragsteller befindet sich derzeit in Abschiebungshaft.

10 Der Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss vom 4. Oktober 2023 wurde nicht abgeholfen und die Beschwerde wurde dem Beschwerdegericht vorgelegt (Beschluss des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 9. Oktober 2023).

11 Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 10. Oktober 2023, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht München am gleichen Tag, lässt der Antragsteller beantragen,

12 die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, es vorläufig zu unterlassen, den Antragsteller nach Kroatien zurückzuführen.

13 Ein nach Kroatien zurückgeschobener Asylbewerber erhalte dort nicht das, was unter Zugrundelegung der Entscheidung des EuGH oft als „Bett, Brot, Seife“ bezeichnet werde. Der Antragsteller sei auch nie untergetaucht, weshalb die Überstellungsfrist auch für ihn bereits am 12. März 2023 geendet habe. Der Antragsteller sei auch nicht – wie im Haftantrag der Zentralen Ausländerbehörde behauptet – ledig, sondern verheiratet und habe drei eheliche Kinder.

14 Die Antragsgegnerin beantragt,

15 Antragsablehnung.

M 3 E 23.51077

- 5 -

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Verfahrens M 3 K 22.50542, die vom Bundesamt übermittelte Behördenakte und die von der Zentralen Ausländerbehörde übermittelte Akte Bezug genommen.

II.

- 17 Der Antrag nach § 123 VwGO ist zulässig. Insbesondere steht seiner Statthaftigkeit § 123 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO, 34a Abs. 2 AsylG nicht entgegen. Zwar war gegen den streitgegenständlichen Bescheid zunächst einstweiliger Rechtsschutz nach Maßgabe des § 80 Abs. 5 VwGO eröffnet, so dass insoweit ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO unstatthaft war. Ist jedoch einstweiliger Rechtsschutz - wie hier - nach Maßgabe des § 80 Abs. 5 oder § 80 Abs. 7 VwGO nicht mehr möglich, weil die Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG versäumt ist, vermag die Regelung in § 123 Abs. 5 VwGO den Zugang zum einstweiligen Rechtsschutz dann nicht zu sperren, wenn die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung noch nicht bestandskräftig ist und der betreffende Antragsteller seinen Antrag auf Tatsachen oder Mittel zur Glaubhaftmachung stützt, die er ohne Verschulden nicht innerhalb der Antragsfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG gerichtlich geltend gemacht hat. Dies ist zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten. Denn dem betroffenen Ausländer wäre sonst keine Möglichkeit zur vorläufigen gerichtlichen Sicherung eigener Rechte eröffnet, deren Durchsetzung er im Hauptsacheverfahren mit der (rechtzeitig erhobenen) Klage verfolgt. (vgl. VG Münster, B.v. 28.7.2020 – 8 L 523/20.A – juris Rn. 6 f.; VG Berlin, B.v. 20.8.2020 – 32 L 173/20 A – juris Rn. 4). Aufgrund der besonderen Verfahrenskonstellation ist der Antragsteller auf die Geltendmachung veränderter oder im ursprünglichen Verfahren unverschuldet nicht geltend gemachter Umstände beschränkt (VG Augsburg, B.v. 11.1.2023 – Au 9 E 23.50008 – juris Rn. 27 unter Hinweis auf BVerfG, B.v. 23.10.2007 – 2 BvR 542/07 – juris Rn. 16).

M 3 E 23.51077

- 6 -

- 18 Vorliegend steht der Vortrag veränderter Umstände insoweit inmitten, als der Antragsteller den Ablauf der Überstellungsfrist sowie die drohende Überstellung ohne seine Familienangehörigen geltend macht.
- 19 Der Antrag ist auch begründet.
- 20 Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass für die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 129 Abs. 2 ZPO sind das Bestehen eines zu sichernden Rechtes (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.
- 21 Da ausweislich der Angaben des Antragstellers und der Auskunft der Zentralen Ausländerbehörde die Überstellung des Antragstellers am 17. Oktober 2023 durchgeführt werden soll, liegt eine besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsanspruch) vor.
- 22 Es besteht auch ein Anordnungsgrund.
- 23 Der Antragsteller beruft sich darauf, dass die Frist zur Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens bereits abgelaufen sei und dass er verheiratet sei und drei eheliche Kinder habe.
- 24 Soweit gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass nach Kroatien rücküberstellte Asylbewerber infolge systemischer Schwachstellen des dortigen Asylverfahrens oder der

M 3 E 23.51077

- 7 -

dortigen Aufnahmebedingungen einer hinreichend wahrscheinlichen Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ausgesetzt wären, verfängt dieser Vortrag bereits aufgrund der oben (vgl. Rn. 16 a.E.) dargestellten Beschränkung des Antragstellers auf die Geltendmachung veränderter oder im ursprünglichen Verfahren unverändert nicht geltend gemachter Umstände nicht, da insoweit keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden, die nicht bereits im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb der zu beachtenden Wochenfrist nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG hätten geltend gemacht werden können und müssen.

- 25 Ohne dass es darauf ankäme, wäre dieser Vortrag auch in der Sache erfolglos, da das erkennende Gericht (vgl. zuletzt B.v. 16.8.2023 – M 3 S 23.50794 – n.v. Rn. 20ff.) in Übereinstimmung mit der überwiegenden Rechtsprechung davon ausgeht, dass das kroatische Asylsystem aktuell weder für nicht-vulnerable noch für vulnerable Dublin-Rückkehrer an systemischen Mängeln leidet (VGH Mannheim, U.v. 11.5.2023 – A 4 S 2666/22 – juris Rn. 36; NdsOVG, B.v. 22.2.2023 – 10 LA 12/23 – juris Rn. 8; VG Ansbach, B.v. 21.12.2022 – AN 14 S 22.50376 – juris Rn. 28 ff.; VG Leipzig, B.v. 6.12.2022 – 6 L 678/22.A – juris S. 6 ff.; VG Hannover, B.v. 21.11.2022 – 4 B 4791/22 – juris S. 5 ff.; VG Karlsruhe, B.v. 31.10.2022 – A 1 K 3034/22 – juris S. 11 m.w.N.; VG Stuttgart, U.v. 30.9.2022 – A 13 K 4446/22 – juris S. 5 ff.; VG Aachen, B.v. 28.9.2022 – 6 L 498/22.A – juris S. 5; VG Frankfurt (Oder), B.v. 15.8.2022 – VG 10 L 194/22.A – juris S. 3 ff.; VG Göttingen, B.v. 8.7.2022 – 4 B 110/22 – juris S. 4 m.w.N.; VG Trier, B.v. 10.5.2022 – 7 L 1184/22.TR – juris S. 3 f.; U.v. 26.2.2020 – 7 K 2325/19.TR – juris Rn. 39 ff. VG Augsburg, GB v. 15.3.2022 – Au 3 K 22.50042 – juris Rn. 14 ff.; a.A. VG Hannover, B.v. 7.9.2022 – 15 B 3250/22 – juris Rn. 14 ff.; VG Stuttgart, B.v. 2.9.2022 – A 16 K 3603/22 – juris Rn. 21ff.; VG Freiburg, B.v. 2.9.2022 – A 16 K 3603/22 – juris Rn. 21; VG Braunschweig, U.v. 24.5.2022 – 2 A 26/22 – juris Rn. 34 ff., 46).
- 26 Auch gibt es keine belastbaren Erkenntnisse, die darauf hindeuten, dass Personen wie die Antragsteller, die nach der Dublin III-VO aus Deutschland wieder nach Kroatien überstellt werden, von illegalen Push-Backs oder Kettenabschiebungen betroffen sein

M 3 E 23.51077

- 8 -

könnten (vgl. VGH Mannheim, U.v. 11.5.2023 – A 4 S 2666/22 – juris Rn. 58; NdsOVG, B.v. 22.2.2023 – 10 LÄ 12/23 – juris Rn. 8; VG Leipzig, B.v. 6.12.2022 – 6 L 678/22.A – juris S. 8; VG Stuttgart, U.v. 30.9.2022 – A 13 K 4446/22 – juris S. 5; VG Frankfurt (Oder), B.v. 15.8.2022 – VG 10 L 194/22.A – juris S. 4 unter Bezugnahme auf VG Braunschweig, U.v. 24.5.2022 – 2 A 26/22 – juris Rn. 34 ff.).

- 27 Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Überstellungsfrist bereits abgelaufen ist. Zwar beträgt die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO grundsätzlich sechs Monate nach Annahme des Aufnahmeersuchens durch den anderen Mitgliedsstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO aufschiebende Wirkung zukommt. Nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO kann diese Frist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder – worauf sich die Antragsgegnerin stützt – höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betroffene Person flüchtig ist. Ob die Umstände des Nichtantreffens des Antragstellers am 15. Februar 2023 die Voraussetzungen des „flüchtig sein“ erfüllen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17, Jawo - Rn. 57 f.; vgl. zur Selbstgestaltung: BVerwG, Urteil vom 17. August 2021 – 1 C 26/20 –, juris Rn. 23 ff.), bedarf jedoch keiner abschließenden Entscheidung.
- 28 Denn der Antragsteller hat voraussichtlich einen Anspruch auf Ausübung des Selbst- eintrittsrechts durch die Antragsgegnerin nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO, da die Trennung der Antragstellers von seiner Frau und den drei minderjährigen Kindern und die damit verbundene Auflösung der Einheit der Kernfamilie im Falle der Überstellung des Antragstellers eine Verletzung von Art. 7 Grundrechtecharta (GRCh), Art. 8 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellte.
- 29 Aus Art. 7 GRCh, Art. 8 Abs. 1 EMRK ergibt sich der Schutz des Familienlebens. Geschützt ist das tatsächlich bestehende Familienleben, dieses umfasst vor allem das Zusammenleben von Eltern und ihren minderjährigen Kindern (vgl. BeckOK

M 3 E 23.51077

- 9 -

AusIR/Hotmann, 31. Ed. 1.10.2021, EMRK, Art. 8 Rn. 18). Zur Überzeugung des Einzelrichters besteht kein Zweifel an dem Umstand, dass zwischen dem Antragsteller, seiner Ehefrau und den drei minderjährigen Kindern, bei denen es sich um „Familienangehörige“ i.S.d. Art. 2 Buchst. g Spiegelstrich 1 („Ehegatte“) und Spiegelstrich 2 („minderjähriges Kind“) Dublin III-VO handelt, eine durch Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 7 GRCh, Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Familieneinheit besteht, die bei einem Vollzug der Abschiebungsanordnung gegen den Antragsteller getrennt würde, da die Asylanträge der Ehefrau und der drei Kinder von der Antragstellerin im nationalen Verfahren geprüft werden.

- 30 Nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO kann jeder Mitgliedsstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in der Dublin III-VO festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Zwar ist anerkannt, dass die Mitgliedsstaaten bei der Ausübung dieses Selbsteintrittsrechts ein weit gefasstes Ermessen haben. Dieses Ermessen verdichtet sich aber dann zu einer Pflicht zum Selbsteintritt, wenn jede andere Entscheidung unvertretbar wäre, weil außergewöhnliche humanitäre, familiäre oder krankheitsbedingte Gründe vorliegen, die nach Maßgabe der Werteordnung der Grundrechte einen Selbsteintritt erfordern (vgl. BayVGH, U.v. 3.12.2015 – 13a B 15.50124 – juris; VG München, GB v. 29.2.2016 – M 12 K 15.50784 – juris). In Zusammenschau mit Art. 16 und 17 Abs. 2 Dublin III-VO handelt es sich hierbei vornehmlich um familiäre Gründe sowie weitere humanitäre Gründe wie Krankheit oder die Aussicht auf Erteilung einer Duldung (Vollrath in BeckOK MigR, Art. 17 Dublin III-VO Rn. 1).
- 31 Solche zwingenden humanitären (familiären) Gründe liegen hier vor, da bei einer Überstellung des Antragstellers nach Kroatien eine zeitlich nicht absehbare Trennung des Antragstellers vom Rest der Familie, mit der er mindestens seit dem 31. Mai 2023 wieder in familiärer Gemeinschaft lebt, drohen würde. Insbesondere bei minderjährigen Kindern ist ein schwerwiegenderer Eingriff anzunehmen, als wenn (nur) eine vorübergehende Trennung von Ehepartnern im Raum steht (VG Berlin, U.v. 5.1.2022 – 34 K 345/20 A – juris Rn. 30).

M 3 E 23.51077

- 10 -

- 32 Das Gericht hat vorliegend am Bestand der familiären Gemeinschaft aufgrund der Aktenlage keinen Anlass zu durchgreifenden Zweifeln. Der Antragsteller und seine Ehefrau haben in getrennten Anhörungen jeweils übereinstimmende Angaben sowohl zu ihrem früheren Leben im Iran als auch zu ihrem gesamten, gemeinsamen Reiseweg nach Deutschland gemacht und sind gemeinsam mit ihren Kindern in Deutschland eingereist. Auch die Antragsgegnerin ging im gesamten Asylverfahren bisher davon aus, dass es sich um eine Familie handelt.
- 33 Es ist auch kein anderer Weg ersichtlich, wie die drohende Trennung der Familienmitglieder sonst abgewendet werden könnte, insbesondere ist Kroatien wegen Fristablaufs nicht mehr verpflichtet, das Asylverfahren für die Ehefrau und die Kinder ebenfalls zu übernehmen.
- 34 Das Gericht hält zwar Konstellationen für denkbar, in denen keine Pflicht zum Selbsteintritt trotz (Wieder-)Bestehens einer familiären Lebensgemeinschaft anzunehmen ist, etwa wenn ein Familienmitglied diese Gemeinschaft – gegebenenfalls auch nur vorübergehend – durch Untertauchen bewusst aufgegeben hat und damit das Risiko eingegangen ist, dass infolge einer geplanten Abschiebung die Familiengemeinschaft getrennt wird. Gleichzeitig könnte ein Verhalten auch unter dem Aspekt des Rechtsmissbrauchs Relevanz erlangen, etwa wenn sich ein Asylbewerber bewusst einer geplanten Rückführung entzieht, um damit eine gemeinsame Überstellung der Familie zu verhindern und so den Ablauf der Überstellungsfrist herbeizuführen.
- 35 Eine solche Konstellation vermag das Gericht vorliegend jedoch nicht zu erkennen, insbesondere, weil die für den 15. und 16. Februar 2023 geplante Überstellung der Familie vorher nicht bekannt gegeben worden ist, sodass ein bewusstes Entziehen des Antragstellers, um diese Überstellung zu verhindern, nicht angenommen werden kann. Ob der Antragsteller tatsächlich für längere Zeit nicht in der gemeinsamen Unterkunft anwesend war, ist – auch wenn gewisse Indizien dafür sprechen – ebenfalls nicht mit Gewissheit anzunehmen.

M 3 E 23.51077

- 11 -

36 Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

37 Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

38 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).


Lehtuber